

## **Satzung vom 24.04.2024 zur 15. Änderung der Gebührenordnung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktstandgelder) in der Stadt Soest vom 27.07.1992**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW S. 155) und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2024 (BGBl. I S. 12) hat der Rat der Stadt Soest am 24.04.2024 folgende Änderung der Gebührenordnung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktstandgelder) in der Stadt Soest vom 27.07.1992 beschlossen.

### **Artikel 1**

(1) § 7 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

### **Marktstandgelder bei der Allerheiligenkirmes**

1.	Für die Überlassung von Plätzen anlässlich der Allerheiligenkirmes beträgt die Gebühr für	
1.1	Verkaufsstände und -wagen je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	23,10 Euro 358,20 Euro
1.2	Süßwarenstände und -wagen je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	38,07 Euro 358,20 Euro
1.3	Spezialistenstände je angefangener qm (Brüderstr.) zzgl. Sockelbetrag	23,10 Euro 358,20 Euro
1.4	Verkaufsstände mit Porzellan, Steingut und Haushaltswaren je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	13,55 Euro 358,20 Euro
1.4.1	Verkaufsstände mit Kunsthandwerk je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	5,83 Euro 358,20 Euro
1.5	Verlosungen je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	23,72 Euro 358,20 Euro

### Anlage 3

1.6.1	Sonstige Ausspielungen je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	22,26 Euro 358,20 Euro
1.6.2	Schießwagen je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	19,83 Euro 358,20 Euro
1.6.3	Pusher-Ausspielungen je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	43,16 Euro 358,20 Euro
1.6.4	Greifer-, Greifer- und Pusher-Ausspielungen je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	67,30 Euro 358,20 Euro
1.7	Trink- und Imbissverkaufsstände je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag Mindestgebühr für Ausschankbetriebe	67,30 Euro 358,20 Euro 2.071,36 Euro
1.8	Brauerei-Bierwagen, Bierstände je angefangener qm Mindestgebühr	107,06 Euro 5.314,45 Euro
1.9	Schankzelte je angefangener qm bis einschl. 100 qm für jeden weiteren angefangenen qm zzgl. Sockelbetrag	107,06 Euro 8,84 Euro 358,20 Euro
1.9.1	Eventflächen je angefangener qm bis einschl. 100 qm für jeden weiteren angefangenen qm zzgl. Sockelbetrag	107,06 Euro 8,84 Euro 358,20 Euro
1.10	Fahrgeschäfte je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag Mindestgebühr	11,29 Euro 358,20 Euro 1.429,33 Euro
1.11	Schaugeschäfte, Belustigungsgeschäfte (Laufgeschäfte) je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	11,29 Euro 358,20 Euro
1.12	Riesenräder bis 15 m Höhe je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	8,85 Euro 358,20 Euro
1.13	Riesenräder ab 16 m Höhe je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	11,29 Euro 358,20 Euro
1.14	Go-Cart-Bahnen, Geisterbahnen, Autoskooter je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	8,85 Euro 358,20 Euro
1.15	Achterbahnen je angefangener qm Sockelbetrag	7,76 Euro 358,20 Euro

## Anlage 3

1.16	Kleine Kinderfahrgeschäfte je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	5,83 Euro 358,20 Euro
2.	Camping, Wohn- und Mannschaftswagen für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbauzeiten auf den ausgewiesenen Wohnwagenplätzen für jeden Wagen für jeden nicht angemeldeten und bestätigten Wagen	259,84 Euro 327,70 Euro
3.	Für die Überlassung von Plätzen anlässlich des Vieh- und Landmaschinenmarktes während der Allerheiligenkirmes (Pferdemarkt) beträgt die Gebühr für:	
3.1	Verkaufsstände und -wagen je laufender Frontmeter	9,92 Euro
3.2	Ausschankstände und -wagen - pauschal	2.380,06 Euro
3.3	Imbissstände und -wagen - pauschal	636,02 Euro

### Artikel 2

Die Änderungen der Gebührenordnung treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 24.04.2024

Der Bürgermeister

gez. Dr. Ruthemeyer